



## **Richtplan des Kantons Graubünden, Anpassungen Materialabbau, Materialverwertung und Abfallbewirtschaftung im Kreis Oberengadin**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

---

## **1 Gegenstand der Genehmigung**

### **Antrag des Kantons**

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2007 hat der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, die Richtplananpassungen gemäss Art. 11 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV;SR 700.1) zu genehmigen. Die Anpassungen betreffen einzelne Vorhaben in den Bereichen Materialabbau, Materialverwertung und Abfallbewirtschaftung im Oberengadin.

1. Montebello, Gemeinde Pontresina (11.VB.01.02)
2. Bos-chetta Plauna – Plaun da Senchs, Gemeinde S-chanf (11.VB.03.1 / 2)
3. Polaschin, Gemeinde Silvaplana (11.VB.05.1 / 2)
4. Sass Grand, Bever (11.VB.06)

### **Genehmigungsverfahren**

Das ARE hat die Anpassungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den direkt betroffenen Bundesstellen zur Beurteilung zugestellt. Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), 13.02.2008
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), 15.02.2008

## **2 Beurteilung**

### **Generelles**

Die Richtplananpassung beinhaltet lediglich Objekt bezogene Anpassungen, die Konzeption im Bereich Materialabbau und –verwertung wird nicht geändert. Da die einzelnen Vorhaben eine grosse Bedeutung für Raum und Umwelt haben können, erachten wir ihre Behandlung und ggf. Festsetzung im Richtplan als zweckmässig.

### **Montebello, Gemeinde Pontresina (11.VB.01.02)**

Es handelt sich um eine Präzisierung des bestehenden Richtplaneintrags. Die laufende Materialverwertung wird in der Ausgangslage übernommen. Es ergeben sich keine weiteren Bemerkungen.

### **Bos-chetta Plauna – Plaun da Senchs, Gemeinde S-chanf (11.VB.03.1 / 2)**

Die bestehende Inertstoffdeponie soll erweitert werden (Abbau mit Materialverwertung). Der Festsetzung Bos-chetta kann zugestimmt werden. Die im Rahmen des Rodungsgesuches gemachten Auflagen zu den Ersatzmassnahmen sind einzuhalten.

### **Polaschin, Gemeinde Silvaplana (11.VB.05.1 / 2)**

Der Standort Polaschin liegt innerhalb des BLN-Objektes 1908 „Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe“. Der bereits im bestehenden Richtplan als Ausgangslage festgelegte Abbau- und Ablagerungsstandort soll bis ca. 2016 einem Abschluss zugeführt werden (gemäss am 3. Juli 2007 genehmigter Nutzungsplanung der Gemeinde Silvaplana).

Der kantonale Richtplan sieht nun, gestützt auf den regionalen Richtplan, eine über den genehmigten Umfang hinausgehende Erweiterung des Abbaus mit Wiederverwertung zwecks Auffüllung im Umfang von 450'000 m<sup>3</sup> als Vororientierung (11.VB.05.2) vor. Da noch verschiedene Fragen offen sind – u.a. liegt der Standort im BLN-Gebiet, zudem in der Gefahrenzone I – soll der Standort als Vororientierung im kantonalen Richtplan aufgenommen werden.

Sowohl die ENHK wie auch das BAFU lehnen diese Erweiterung ab, weil damit der landschaftliche Eingriff und die entsprechende erhebliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts langfristig bestehen bleiben würden. Das Vorhaben würde den für das BLN geltenden Bestimmungen des NHG widersprechen.

Aufgrund dieser Problematik ist der Standortnachweis für das Vorhaben nicht gegeben, es kann knapp als Vororientierung akzeptiert werden. Die Voraussetzungen für eine Festsetzung wären aus heutiger Sicht überhaupt nicht gegeben. Wir laden den Kanton ein, rechtzeitig alternative Standorte ausserhalb des BLN-Gebiets zu evaluieren.

### **Sass Grand, Bever (11.VB.06)**

Für den Abbau von Steinen wird die an die Deponie Sass Grand angrenzende Felswand in Betracht gezogen. Aufgrund der verschiedenen noch zu klärenden Fragen – u.a. Wald, Landschaftsbild, Avifauna, Erschliessung, etc. – wird das Vorhaben mit dem Koordinationsstand Vororientierung in den Richtplan aufgenommen.

Wir können einer Aufnahme des Vorhabens als Vororientierung zustimmen. Vor einer allfälligen späteren Festsetzung sind mögliche Auswirkungen auf das Auengebiet und seine Pufferzonen abzuklären und die ungeschmälerete Erhaltung des Objektes ist im Sinne von Art. 4 AuenV sicherzustellen.

## **3 Folgerung und Antrag**

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV beantragt, die Richtplananpassungen in den Bereichen und Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung zu genehmigen.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Prof. Pierre-Alain Rumley

Ittigen, 31. März 2008